

SATZUNG
des Vereins
“Kultur- und Sozialwerk der Griechischen Gemeinden
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.”

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen " Kultur- und Sozialwerk der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland e.V." .
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- (1) Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von sozialen und kulturellen Problemen der in der Bundesrepublik lebenden Griechen.
- (2) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur besseren sozialen und kulturellen Entwicklung der in der Bundesrepublik lebenden Kinder und Jugendlichen, Frauen, alten Menschen und sonstigen Gruppen mit griechischer Nationalität, die ohne Hilfe von außen keine angemessene Daseinsvorsorge treffen können.
- (3) Koordinierung und fachliche Weiterentwicklung der in den örtlichen Kultur und Sozialwerken der Griechischen Gemeinden geleisteten Arbeit.
- (4) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur besseren sozialen und kulturellen Versorgung der griechischen Bevölkerung in der Bundesrepublik.
- (5) Sammlung, Aufarbeitung und Dokumentierung geschichtlicher Zeugnisse der Griechen in Deutschland, insbesondere der griechischen Gemeinden und der übrigen selbst organisierten Gruppierungen des kulturellen und sozialen Lebens.
- (6) Verbesserung der sozialen Integration der Griechen in der Bundesrepublik durch Förderung des Verständnisses und des gegenseitigen Respekts zwischen Deutschen und Griechen, Wahrung der sozialen und kulturellen Rechte der in der Bundesrepublik lebenden Griechen, Intensivierung interkultureller Begegnungen und Abbau sozialer Vorurteile.

- (7) Der Verein versteht sich als Dachverband der Kultur- und Sozialwerke der örtlichen griechischen Gemeinden. Außerdem übt er die oben genannten Zwecke unmittelbar selbst aus.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Kultur- und Sozialwerke der örtlichen Griechischen Gemeinden werden, die dem Verband der Griechischen Gemeinden (OEK) angehören und eine vom Verein erarbeitete Mustersatzung angenommen haben.
In dem Einzugsbereich jeder Gemeinde kann nur ein Kultur- und Sozialwerk anerkannt und aufgenommen werden.
Die Kultur- und Sozialwerke der örtlichen griechischen Gemeinden müssen als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Außerdem können die örtlichen Griechischen Gemeinden die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie ins Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (OEK) sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
- (4) Förderndes Mitglied ohne Stimmrechte in der Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person werden, die § 2 dieser Satzung unterstützt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Bedenken entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
a) das Mitglied gegen die in § 2 festgelegten Ziele handelt,
b) das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen 1 Jahr nach Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht ist, im Rückstand ist.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die dann abschließend über die weitere Mitgliedschaft endgültig entscheidet

§5

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist berechtigt, aus etwaigen Überschüssen und/oder Zuwendungen Rücklagen zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecken zu bilden.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Mitgliederversammlung von mindestens 1/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Vorliegen der Voraussetzung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist diese mit einer Einladungsfrist von 20 Tagen unverzüglich einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von 3 Kassenprüfern, die jährlich über das abgelaufene Haushaltsjahr einen Bericht erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung vorlegen,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschluss über Mitgliedschaften des Vereins,
 - h) Beschluss über Geschäftsordnungen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Kassierer und zehn Beisitzern. Rechtliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter und zwar je zwei gemeinsam handelnd.
- (2) Zehn der 15 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die fünf Präsidiumsmitglieder des Vorstandes des Verbandes der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik e.V. (OEK), sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende des Verbandes ist eines der drei in Abs. 1 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Über seine Funktion im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung ihre Wiederwahl beschlossen hat.

- (5) Bezahlte Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ferner können Vorstandsmitglieder nicht von der Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 9

Beirat

- (1) Die fördernden Mitglieder des Vereins bilden den Beirat. Überschreitet die Zahl der fördernden Mitglieder die Zahl 500, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung regionale Beiräte gebildet werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu beraten.
- (3) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand zusammengerufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 20 Tagen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise Mitarbeitern gegen Vergütung übertragen. Inhalt und Umfang dieser Delegation werden durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (3) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Mehrheitsregelung ist der Vorstand gehalten, seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig zu fassen.

§ 11

Gliederung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Untergliederungen wie z.B. Arbeitskreise zu bilden, wenn die Arbeit des Vereins es erfordert.
- (2) Die Arbeit der Untergliederung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein wird Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband e.V. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Zusammenarbeit mit dem Verband der Griechischen Gemeinden

- (1) Der Verein arbeitet in allen Angelegenheiten, die unmittelbar und ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken dienen, eng mit dem Verband der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (OEK) zusammen.
- (2) Wenn im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung Mitarbeiter des Vereins und des Verbandes füreinander tätig werden, so geschieht dies ohne Beanspruchung von Personalkostenerstattungen. Anfallende Sachkosten können erstattet werden.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es darf nur über solche Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind. Über formale Satzungsänderungen, die gerichtlich oder behördlich verlangt werden, beschließt der Vorstand.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins verändern oder ergänzen, ist vorher der Beirat zu hören.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und über die Zusammenarbeit mit dem Verband der Griechischen Gemeinden verändern oder ergänzen, bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung des Verbandes der Griechischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Bei der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzuhalten und vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzusenden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kultur oder Völkerverständigung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer 20 VR 5826
am 18. Mai 89.

Bonn, den 18. Mai 89

Justizangestellte als Registerführer

Siegel, Unterschrift

Errichtet am 12.11.1988 in Bonn

Bemerkung: Satzungsänderungen vom 9.9.1989 und vom 13.10.1991 sind enthalten.